

BVGer D-7662/2024 vom 13. November 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7662_2024_d20241113

FR: TAF D-7662/2024 du 13 novembre 2024

IT: TAF D-7662/2024 del 13 novembre 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 13. November 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig

D-7662/2024 Seite 13 und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere

Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das SEM führt zur Begründung seines Entscheides aus, aus den vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismitteln gehe nicht hervor, dass gegen ihn aus politischen Gründen ein Strafverfahren eingeleitet worden sei. Gemäss der Bestätigung seiner Freilassung vom Polizeiposten J. _____

D-7662/2024 Seite 14 vom (...) 2023 sei er wegen Behinderung einer Amtshandlung und Gewaltanwendung festgehalten worden. Am (...) 2023 sei gegen ihn bei der Staatsanwaltschaft D. _____ Anzeige wegen Behinderung einer Amtshandlung und Anwendung von Gewalt erstattet worden. Der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft D. _____ vom (...) 2023 hätten die Aussagen des Geschädigten und des Beschwerdeführers sowie Zeugenaussagen, gerichtsmmedizinische Berichte und die Akten der Sicherheitsbehörden zugrunde gelegen. Aufgrund der Beweislage sei er von der Staatsanwaltschaft angeklagt worden, weil er sich bei einer Polizeikontrolle geweigert habe, seinen Personalausweis zu zeigen und den Polizisten K. _____ beschimpft und mit einem Faustschlag verletzt habe. Gemäss Anklageschrift habe er sein Verschulden eingestanden. Die eingereichten Beweismittel wiesen eindeutig auf ein gemeinrechtliches Delikt hin und liessen keine Rückschlüsse auf ein aus politischen Gründen eingeleitetes Strafverfahren zu. Beim Vorbringen, dass das Strafverfahren politisch motiviert sei, handle es sich um eine reine Behauptung. An dieser Schlussfolgerung änderten auch die in der Beweismittelleingabe vom 16. April 2024 gemachten Anmerkungen nichts. Der Bruder des Beschwerdeführers und dessen Freund hätten bei der Gerichtsverhandlung vom (...) 2024 ihre auf dem Polizeiposten J. _____ gemachten Aussagen wiederholt. Beide hätten gesagt, dass er sich anlässlich einer Kontrolle zu kooperieren geweigert und einen Polizisten angegriffen habe. Dem Verhandlungsprotokoll vom (...) 2024 sei zu entnehmen, dass er gemäss Aussagen seines Bruders und dessen Freundes an psychischen Problemen leide, was der Grund für sein Verhalten gewesen sei. Aufgrund dieser deckungsgleichen Aussagen, welche auf dem Polizeiposten J. _____ und vor der (...) Strafkammer des Amtsgerichts D. _____ gemacht worden seien, könne seine Behauptung, sein Bruder und dessen Freund hätten auf dem Polizeiposten die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen nur akzeptiert, damit er freigelassen worden sei, nicht standhalten. Auch die Tatsache, dass das Verfahren vom Amtsgericht in D. _____ behandelt werde, spreche gegen ein aus politischen Gründen eingeleitetes Verfahren. Die Amtsgerichte in der Türkei seien für geringfügige Straftaten zuständig. Schwere Straftaten würden von den Strafgerichten für schwere Straftaten behandelt. Die Ausführungen seiner türkischen Anwältin im Schreiben vom 18. April 2024, betreffend das Verfahren bestehe ein Geheimhaltebeschluss und es handle sich um ein politisches Strafdossier, würden nicht überzeugen. Die Schlussfolgerung, dass der Beschwerdeführer in der Türkei keiner politisch motivierten staatlichen Verfolgung ausgesetzt sei, werde durch die Aussage seines Bruders anlässlich der Gerichtsverhandlung vom (...) 2024 gestützt. Er habe vor dem Amtsgericht geäussert, dass der Beschwerdeführer in der

D-7662/2024 Seite 15 Türkei mehrmals in einer psychiatrischen Klinik behandelt worden sei und sich wegen einer Behandlung ins Ausland begeben habe. Die Vorbringen bezüglich des Strafverfahrens seien flüchtlingsrechtlich nicht relevant. Hinsichtlich einer möglichen

Reflexverfolgung des Beschwerdeführers sei nicht ersichtlich, warum er wegen seiner beiden Onkel eine solche zu gewärtigen hätte. Sein Onkel R. _____ sei gemäss seinen Angaben im Jahr 2006/2007 umgebracht worden. Es sei nicht plausibel, dass die türkischen Sicherheitskräfte ihn wegen seines vor langer Zeit verstorbenen Onkels behelligen sollten. Es werde nicht in Abrede gestellt, dass sein Onkel H. _____ aufgrund seiner politischen Tätigkeiten in den Blickwinkel der türkischen Behörden geraten sei. Nicht nachvollziehbar sei, weshalb er (der Beschwerdeführer) wegen ihm Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen sein sollte. Die Haft seines Onkels liege Jahre zurück. Gefragt, ob zurzeit Familienangehörige politisch aktiv seien, habe er diesen Onkel erwähnt und gesagt, dieser sei heimlich politisch aktiv, da er grosse Probleme gehabt habe. Deshalb sei davon auszugehen, dass sein Onkel H. _____ nicht mehr im Blickfeld der türkischen Behörden stehe. Da er unbehelligt in der Türkei lebe, sei nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seinetwegen flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt werde. Aufgrund der Tätigkeit des Beschwerdeführers für die DEM, so das SEM weiter, könne nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Übergriffen seitens der türkischen Sicherheitskräfte komme. Dass er die geltend gemachten Tätigkeiten für die Partei ausgeführt habe und die Behörden an ihm interessiert gewesen seien, genüge nicht, um von einer begründeten Furcht vor zukünftiger Verfolgung auszugehen. Er sei nicht in exponierter Stellung tätig gewesen, weshalb keine beachtliche Wahrscheinlichkeit bestehe, dass er bei einer Rückkehr einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung ausgesetzt sein werde. Aufgrund seines niederschweligen Profils sei nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass ihm die Sicherheitskräfte vorwerfen könnten, die politischen Tätigkeiten seines Onkels H. _____ übernommen zu haben. Die vom Beschwerdeführer geäusserte Furcht, bei einer Rückkehr entweder umgebracht zu werden oder eine lange Gefängnisstrafe verbüssen zu müssen, sei als nicht begründet einzustufen. Diese Schlussfolgerung werde erhärtet, weil er gemäss der eingereichten Bestätigung des Polizeipostens vom (...) 2023 freigelassen worden sei, da nicht nach ihm gefahndet worden sei. Es sei davon auszugehen, dass er nicht im Blickwinkel der Sicherheitsbehörden gestanden habe. Im Verhandlungsprotokoll der (...). Strafkammer des Amtsgerichts

D-7662/2024 Seite 16 D. _____ vom (...) 2024 werde festgehalten, dass gegen ihn ein Vorführbefehl zu erlassen sei, weil er an der Gerichtsverhandlung nicht teilgenommen habe. Der Vorführbefehl sei zwecks Einvernahme und nicht zwecks Verhaftung ausgestellt worden. Er solle bei einer Festnahme im Beisein einer Rechtsvertretung einvernommen werden. Es werde ihm auch ein Beistand zur Verfügung gestellt. Zudem beabsichtige das Amtsgericht, seine Krankenakten zu bestellen und ein ärztliches Gutachten betreffend seine Zurechnungsfähigkeit erstellen zu lassen. Es lägen keine Hinweise vor, dass er aufgrund des Vorführbefehls eine Haftstrafe zu gewärtigen habe. Da die Anklageerhebung einen geringfügigen Straftatbestand beinhalte, sei mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht von einer Haftstrafe auszugehen. Die Vorbringen des Beschwerdeführers bezüglich der geltend gemachten Misshandlungen durch die Polizei erschienen stark übertrieben. Sie seien durch die eingereichten Beweismittel nicht belegt. Als Beweis dafür, dass sein Vater und er einen Mann abgeholt hätten, der eine Gefängnisstrafe verbüsst habe, habe er einen USB-Stick mit einem Video eingereicht. Gemäss Schreiben seiner Rechtsvertretung vom 3. Mai 2024 seien im von ihm aufgenommenen Video der ehemalige Häftling und sein Vater zu sehen. Dieses Video sei kein Beweis für seine politischen Tätigkeiten. Es gebe keinerlei Beweise dafür, um wen es sich bei den im Video vorkommenden Personen handle, noch dafür, dass er das Video selbst aufgenommen habe. Dementsprechend seien seine Aussagen, er sei

von der Polizei geschlagen und mitgenommen worden, nicht belegt. Auch sein Vorbringen betreffend die Mitfahrt in einer Autokolonne nach Ff. _____ am (...) 2023, um für die Freilassung von Selahattin Demirtas zu protestieren, sei in Zweifel zu ziehen. Es handle sich um eine blosser Behauptung seinerseits, dass die Strassenblockade – sofern sich der Vorfall tatsächlich zugetragen haben sollte – von der Gruppe von I. _____ errichtet und er später im Park von J. _____ angegriffen worden sei. Gemäss Eingabe seiner Rechtsvertretung vom 16. April 2024 sei als Grund für die Verletzungen vom Spital ein Sturz genannt worden. Auch die weiteren ärztlichen Berichte seien nicht geeignet, seine Aussagen zu belegen. Die Bestätigungen über die Behandlungen in Krankenhäusern beinhalteten beispielsweise, dass er notfallmässig behandelt worden sei, ihm intravenös Medikamente verabreicht worden seien oder, dass radiologische Ergebnisse vorliegen würden. Aufgrund dieser Angaben könnten keine Rückschlüsse auf erlittene Misshandlungen gezogen werden. Der Einwand, die Einträge in den betreffenden Dokumenten seien nicht korrekt, sei als Schutzbehauptung zu werten. Aufgrund dieser Ungereimtheiten könnten seine Vorbringen betreffend die Misshandlungen durch die Polizei nicht als glaubhaft erachtet werden.

D-7662/2024 Seite 17 Der Beschwerdeführer habe vorgebracht, er sei am (...) 2023 in G. _____ festgenommen und ins Gefängnis von (...) gebracht worden. Die Haftbedingungen seien schwierig gewesen. Die angebliche Haftstrafe habe er nicht belegt. Es wäre ihm zumutbar gewesen, die Anzeige, die seine Anwältin erstattet habe, als Beweismittel einzureichen. Zudem erscheine es nicht plausibel, dass er am (...) 2023 vom Polizeiposten entlassen und einen Tag später in Haft genommen worden sei, da nicht nach ihm gefahndet worden sei. Infolgedessen sei auch die geltend gemachte Haft aus politischen Gründen nicht glaubhaft.

E. 4.2

In der Beschwerde wird geltend gemacht, der Beschwerdeführer habe alles aufrichtig geschildert und sei in die Schweiz gekommen, um nach Schutz zu ersuchen. Er könne den Entscheid des SEM nicht akzeptieren, weil er nicht in die Türkei zurückkehren könne. In seinem Heimatland habe er extreme psychische und physische Gewalt erlebt. Zurzeit sei er in einem sehr schlechten psychischen Zustand. Die Schlussfolgerung des SEM, das gegen ihn geführte Strafverfahren sei nicht politisch motiviert, treffe nicht zu. Er habe in den Anhörungen detailliert erzählt, was am (...) 2023 geschehen sei. Für das «Strafdossier» sei alles so gedreht worden, als ob er K. _____ geschlagen hätte, was nicht der Wahrheit entspreche. Sein Bruder und sein Freund hätten die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen akzeptiert, weil sie ihm hätten helfen wollen, freizukommen. Es sei nicht fair, dass das SEM glaube, was in den Unterlagen zum Strafverfahren stehe. Die Unterschrift auf dem Aussageprotokoll vom (...) 2023 stamme nicht von ihm, das SEM habe seine Unterschrift auf den Anhörungsprotokollen gesehen. Wenn man es vergleiche, werde ersichtlich, dass es nicht seine Unterschrift sei. Das Schreiben seiner türkischen Rechtsanwältin sei kein Gefälligkeits Schreiben, denn es treffe zu, dass gegen ihn aus politischen Gründen ein Strafverfahren geführt werde. Die Rechtsanwältin sei mit ihm verwandt und habe grosse Angst, das Mandat weiterzuführen, weil sie denke, es handle sich um ein politisch sehr heikles Dossier. Sie wolle ihre Zulassung als Anwältin nicht aufs Spiel setzen. Der Beschwerdeführer habe seine beiden politisch aktiven Onkel erwähnt. Auch ein Schwager sei aus politischen Gründen 18 Jahre in Haft gewesen. Er stamme aus einer sehr politischen kurdischen Familie. I. _____ habe immer wieder behauptet, dass er die politischen

Aufgaben seines Onkels übernehmen würde. Er habe ihm vorgeworfen, dass er mit der Parteilarbeit nicht aufgehört habe. Er sei das Opfer einer Reflexverfolgung und habe deshalb schon schwerwiegende Nachteile erlitten und in den Anhörungen erklärt, dass er schwer gefoltert worden sei. Er habe nur von einigen

D-7662/2024 Seite 18 Vorfällen erzählt, bei denen er gefoltert worden sei. Besonders traumatisiert habe ihn der Vorfall in G._____, bei dem seine beiden Welpen von Polizeihunden zerfetzt worden seien. Weil er stark gefoltert worden sei, sei er erschöpft gewesen. Nach dem Vorfall am See, bei dem er acht Zähne verloren habe, habe er einen Suizidversuch unternommen. In den Anhörungen habe er auch über seine Zeit im Gefängnis erzählt. Er habe viele Details angegeben, an die er sich habe erinnern können. Als er aufgefordert worden sei, die während der Haft erlittenen Misshandlungen detailliert zu schildern, habe er es getan. Er habe detailreich und glaubhaft angegeben, wie er während der Haft und auch bei den anderen Vorfällen gefoltert und misshandelt worden sei. In den Anhörungen habe der Beschwerdeführer erklärt, dass sein Onkel H._____ in den Provinzen Gg._____ und H._____ sehr aktiv und bekannt gewesen sei. Dazu habe er dessen Strafregisterauszug eingereicht. Sein Onkel habe sehr viel bewirkt und erreicht, dass ihr Dorf nach einem Gewaltvorfall eine Zeit lang habe verhindern können, dass der JITEM (Geheimdienst der türkischen Gendarmerie) dorthin gekommen sei. Als Neffe seines Onkels, der selber politisch aktiv sei, hätten die türkischen Behörden ihn im Visier gehabt. Sie hätten befürchtet, dass er so werde wie seine Onkel. Er habe sich für sein Volk einsetzen wollen, habe der Partei viel geholfen und trage den Familiennamen seines Onkels. Die Polizei habe bemerkt, dass er sich für die Partei einsetze. Er habe die Aufgaben geschildert, die er für die Partei übernommen habe. Er habe sich sehr engagiert, sei dadurch exponiert gewesen und habe gezeigt, dass er sich für die Kurden einsetze und nicht davon abrücken möchte. Entgegen der Auffassung des SEM habe der Beschwerdeführer bei der Schilderung der Misshandlungen, die er erlebt habe, nicht übertrieben. Das Video von der Haftentlassung seines Freundes, der nach (...) Jahren Haft freigekommen sei, habe er gedreht. Man sehe seinen Vater, als Beweis dafür lege er der Beschwerde ein Foto von dessen Identitätskarte bei. Die geschilderte Strassenblockade, die von der Gruppe von I._____ errichtet worden sei, habe es wirklich gegeben. Er habe detailliert und ausführlich berichtet, was geschehen sei. Wenn man keine Beweismittel einreichen könne, müsse man glaubhaft machen, was vorgefallen sei. Dies habe er getan. Er habe sich davor gefürchtet, im Spital zu sagen, dass er Opfer von Polizeigewalt sei. Er habe verhindern wollen, dass seine Familie von seinen Problemen mit den Polizisten erfahre, weil er nicht gewollt habe, dass seine Angehörigen sich um ihn Sorgen machten.

D-7662/2024 Seite 19 Im Verhandlungsprotokoll vom (...) 2024 stehe, dass er in Haft gewesen sei, womit die Haft bewiesen sei. Diese Haft sei illegal gewesen und dank der Bemühungen seines Anwalts sei er am (...) 2023 auf Anordnung des Generalstaatsanwalts freigelassen worden. Man habe gesagt, dass die Haftzeit am (...) 2024 von seiner zukünftigen Strafe abgezogen werde. Weil er aus der Türkei geflüchtet sei, sei noch kein Urteil gefällt worden. Das Bundesverwaltungsgericht habe in seiner Rechtsprechung befunden, dass die Plausibilität von Vorbringen bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit nur sehr zurückhaltend «verwendet» werden dürfe. Damit sei das Argument des SEM, es sei nicht plausibel, dass er einen Tag nach der Entlassung vom Polizeiposten wieder in Haft genommen worden sei, auch wenn keine Fahndung nach ihm bestanden habe, entkräftigt. Er sei nicht ohne Grund in die Schweiz gekommen, er sei dazu gezwungen

gewesen und habe keine andere Wahl gehabt, weil er in der Türkei keine Freiheit und Sicherheit mehr gehabt habe.

E. 5.1

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVG 2008/4 E. 5.2). Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, letztere hätte sich – aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich – aus heutiger Sicht – mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen (vgl. BVG 2010/57 E. 2.5).

E. 5.2.1

Während des vorinstanzlichen Verfahrens reichte der Beschwerdeführer mehrere Dokumente betreffend eines gegen ihn vor der (...). Straf- kammer des Amtsgerichts D. _____ unter der Nummer 2023/(...) hängigen Strafverfahrens zu den Akten.

E. 5.2.2

Gemäss dem Protokoll der Gerichtsverhandlung vom (...) 2024 sagte der Anzeigerstatter K. _____ aus, dass sie (die Polizisten) eine Routinekontrolle durchgeführt hätten. Die Passagiere eines Wagens seien zum Aussteigen aufgefordert worden. Der Angeklagte (der Beschwerdeführer)

D-7662/2024 Seite 20 sei nicht ausgestiegen, und als er (der Polizist) die Tür geöffnet und ihn am Arm gehalten habe, habe er einen Faustschlag erhalten. Die Zeugen hätten gesagt, der Angeklagte sei krank, sie kämen vom Krankenhaus. Sie hätten den Angeklagten auf das Polizeirevier gebracht und er habe von den Zeugen erfahren, dass dieser psychisch krank sei. Er möchte den Gerichtsverhandlungen nicht beiwohnen und gegen den Angeklagten auch keine Anzeige erstatten. Seine ursprüngliche Anzeige sei aufgrund des Ablaufs des Geschehens zustande gekommen. Er habe im System gesehen, dass der Angeklagte oft in Behandlung gewesen sei. Der Zeuge Z. _____ sagte vor Gericht aus, der Angeklagte sei sein Nachbar, der psychische Probleme habe. Y. _____ (der Bruder des Beschwerdeführers) und er seien im gleichen Fahrzeug gesessen. Der Angeklagte habe bei der Kontrolle Probleme gemacht. Er habe damals Medikamente eingenommen und habe psychische Probleme. Dies sei der Grund, warum er bei der Ausweiskontrolle nicht kooperiert habe. Der Bruder des Angeklagten habe ausgesagt, dieser sei psychisch krank. Z. _____ und er (der Bruder) seien aus dem Fahrzeug ausgestiegen, aber der Angeklagte habe sich geweigert und dem Polizisten einen Faustschlag versetzt. Die Polizisten hätten seinen Bruder gut behandelt, als sie gemerkt hätten, dass er psychisch leide. Sein Bruder sei mehrmals in einer psychiatrischen Klinik gewesen. Die (...). Strafkammer des Amtsgerichts D. _____ beschloss, dass auf den Vollzug des ausgestellten Vorführbefehls gewartet werde. Bei einer Festnahme des Angeklagten sei er im Beisein seiner Rechtsvertretung einzuvernehmen Seine Zurechnungsfähigkeit sei zu prüfen (Gutachten). Seine Gesundheitsakte sei zu bestellen und dem Angeklagten sei ein Beistand zur Seite zu stellen (vgl. SEM-act. (...) -24/- ID-Nr. 027 und (...) -52/6).

E. 5.2.3

Die (...). Strafkammer des Amtsgerichts von D._____ wandte sich am (...) 2024 an das psychiatrische Krankenhaus von Ii._____ und gab an, der Beschwerdeführer habe Beamte an der Ausführung einer Amtshandlung gehindert. Das Krankenhaus wurde gebeten, dem Gericht die Gesundheitsakten des Beschwerdeführers ab dem (...) 2023 sowie die ausgestellten Rezepte für Medikamente zuzustellen (vgl. SEM-act. (...) - 24/- ID-Nr. 027 und (...) -52/6).

E. 5.2.4

Der Beschwerdeführer gab eine Bestätigung über seine Freilassung vom Polizeiposten vom (...) 2023 ab. Dem Dokument ist zu entnehmen, dass er wegen Behinderung einer Amtshandlung und Gewaltanwendung auf den Posten gebracht worden war. Gemäss Instruktionen der Staatsanwaltschaft werde nicht nach ihm gefahndet. Die Polizisten und der

D-7662/2024 Seite 21 Beschwerdeführer bestätigten, dass ihm alle Effekten zurückgegeben worden seien (vgl. SEM-act. (...) -24/- ID-Nr. 018 und (...) -52/6). Der Hinweis in der Beschwerde, dass die unter seinem Namen angebrachte Unterschrift nicht derjenigen entspricht, die auf den Befragungsprotokollen in seinem Asylverfahren ersichtlich sind, ist zutreffend. Der Beschwerdeführer selbst vermutete, dass sein Bruder für ihn unterschrieben haben könnte (vgl. SEM-act. (...) -26/14 F67 S. 11).

E. 5.2.5

Angesichts der übereinstimmenden Aussagen eines involvierten Polizisten, des Nachbarn und des Bruders des Beschwerdeführers (sie machten diese Aussagen sowohl auf dem Polizeirevier als auch vor Gericht) erweisen sich die Angaben, die der Beschwerdeführer in den Anhörungen beim SEM machte (er sei von K._____ aus dem Auto gezerrt und geschlagen worden, wobei er ihn unbeabsichtigt mit einem Fingernagel im Gesicht gekratzt habe), als unglaubhaft. In den vorliegenden Austrittsberichten des Psychiatrischen (...) wird mehrfach festgehalten, dass er im Rahmen psychotischer Schübe aggressiv wurde und andere Menschen angriff. Sein Bruder wies vor Gericht darauf hin, dass er (der Beschwerdeführer) aufgrund seiner psychischen Erkrankung mehrmals in einem Krankenhaus gewesen sei. Der Beschwerdeführer reichte eine Erklärung von Rechtsanwältin Q._____ von 18. April 2024 ein. Sie schrieb, sie werde das Mandat in Sachen des Beschwerdeführers nicht mehr weiterführen, weil es im Verfahren viele Hindernisse gebe und ein Geheimhaltungsschluss bestehe. Die Einsichtsmöglichkeiten in das Dossier seien ungenügend und es sei nicht möglich gewesen, es ausführlich zu studieren. Es handle sich um ein «politisches Verfahren» (vgl. SEM-act. (...) -24/- ID-Nr. 023 und (...) -52/6). Diese Angaben vermögen in Anbetracht der zahlreichen, vom Beschwerdeführer eingereichten Dokumente, nicht zu überzeugen. Den vom involvierten Polizisten und den ihn begleitenden Personen (Nachbar, Bruder) gemachten übereinstimmenden Aussagen vor Gericht ist zu entnehmen, dass er sich weigerte, bei der von der Polizei beabsichtigten Personenüberprüfung zu kooperieren und handgreiflich wurde. Das Amtsgericht von D._____ entschied sich aufgrund der konkreten Umstände zum Beizug der Krankenakten des Beschwerdeführers, der Veranlassung von Abklärungen bezüglich seiner Zurechnungsfähigkeit und dazu, ihm einen Beistand zur Seite zu stellen. In der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft von D._____ vom (...) 2023 wird unter anderem festgehalten, dass die Verletzungen des Polizisten gemäss einem

Arztbericht nicht ernst und einfach gewesen seien (vgl. SEM-act. (...) -24/- ID-Nr. 001 und (...) -52/6).

D-7662/2024 Seite 22

E. 5.2.6

Wie vorstehend festgehalten, bestehen insgesamt keine Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei dem gegen den Beschwerdeführer vor der (...) Strafammer des Amtsgerichts D._____ unter der Nummer 2023/(...) hängigen Strafverfahren wegen «Verhinderung einer Amtshandlung» um ein politisch motiviertes Strafverfahren handelt. Der angegriffene Polizist hat zu erkennen gegeben, dass ihm nichts an einer Strafverfolgung des Beschwerdeführers liege, und die Staatsanwaltschaft hält in der Anklageschrift fest, dass dieser nur leicht verletzt worden sei. Das Gericht hat von seiner psychischen Erkrankung Kenntnis und seine Krankenakte angefordert. Des Weiteren ordnete es die Prüfung seiner Zurechnungsfähigkeit an und legte fest, dass ihm ein Beistand zur Seite zu stellen sei. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nicht mit einem fairen Verfahren rechnen kann und mit einem Politmalus zu rechnen hat. Die von ihm geäußerte Furcht, er könnte aus politischen Gründen zu Unrecht bestraft, gefoltert oder getötet werden, erweist sich objektiv gesehen als nicht begründet.

E. 5.3.1

Der Beschwerdeführer gab bei seinen Befragungen zu Protokoll, I._____ sei wegen den politischen Aktivitäten seiner beiden Onkel auf ihn aufmerksam geworden. Die türkischen Sicherheitsbehörden hätten die Befürchtung gehabt und geäußert, er könnte politisch gesehen in die Fussstapfen seiner Onkel treten.

E. 5.3.2

Gemäss den Aussagen des Beschwerdeführers sei sein Onkel R._____ 2006 oder 2007 von den Sicherheitsbehörden getötet worden, während sein Onkel H._____ 1996 zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt und im August 2004 bedingt entlassen worden sei. Man habe ihm zu Unrecht vorgeworfen, sich 1992 der PKK angeschlossen zu haben. Seit seiner Entlassung engagiere sich sein Onkel H._____ politisch nicht mehr öffentlich, sondern heimlich (vgl. SEM-act. (...) -31/25 F53 f., F57, F60). Seinen Aussagen ist zu entnehmen, dass er nicht Mitglied einer der oppositionellen kurdischen Parteien war, diese indessen als Sympathisant unterstützte, wobei er keine exponierte oder gar führende Rolle einnahm. Angesichts seines Geburtsjahrs ist auszuschliessen, dass er je gemeinsam mit einem seiner beiden Onkel politisch aktiv war. Unter Hinweis auf die zutreffenden allgemeinen Ausführungen in der angefochtenen Verfügung zur Reflexverfolgung von türkischen Staatsangehörigen wegen politischer Aktivitäten von Verwandten erscheint es vor diesem Hintergrund als unwahrscheinlich, dass dem Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland eine solchen drohen würde. Sein Onkel R._____ lebt

D-7662/2024 Seite 23 seit über 15 Jahren nicht mehr und sein Onkel H._____ hält sich in der Türkei auf und ist berufstätig (vgl. SEM-act. (...) -31/25 F55 f.), sodass die türkischen Behörden Zugriff auf ihn hätten, sollten sie sein angeblich heimliches politisches Engagement aufdecken und deshalb oder aus einem anderen Grund Interesse an seiner Person haben.

E. 5.4.1

Der Beschwerdeführer machte in den Befragungen geltend, er stehe seit Jahren im Fokus zweier Polizeikader, die ihn festgenommen und gefoltert hätten. I. _____ sei Polizeichef des Gebiets (...) und K. _____ sei stellvertretender Polizeichef von (...) (vgl. SEM-act. (...) -26/14 F66 S. 9, (...) -31/25 F149).

E. 5.4.2

Der Beschwerdeführer erklärte sodann, er habe in J. _____ das «(...)» besucht, wo kurdische Musik gespielt worden sei. Anlässlich einer Razzia seien er und andere Besucher mitgenommen worden, wobei ihr Weg zu I. _____ geführt habe. Das «(...)» sei geschlossen worden, weil ein Kollege und er als Terroristen bezeichnet worden seien und dem Inhaber gesagt worden sei, er beherberge in seinem Lokal Terroristen (vgl. SEM-act. (...) -26/14 F66 S. 8). Das «(...)» ist gemäss öffentlich zugänglichen Bewertungsportalen seit Jahren als Lokal bekannt, in dem (auch kurdische) Musik gespielt wird. Aufgrund dessen ist nicht auszuschliessen, dass in diesem Lokal eine Razzia durchgeführt worden sein könnte. Es erschliesst sich indessen nicht, inwiefern I. _____ darin involviert gewesen sein könnte, da er gemäss Angaben des Beschwerdeführers seinen Dienst in G. _____ und nicht in B. _____ verübte. Seinen Angaben ist nicht zu entnehmen, dass ihm wegen seiner Festnahme im «(...)» weitere Nachteile erwachsen sind, weshalb sich weitere Ausführungen dazu erübrigen.

E. 5.4.3

In der EB gab der Beschwerdeführer an, er habe mit K. _____ vor zirka dreieinhalb Jahren Bekanntschaft gemacht, als er das Parteibüro der HDP in L. _____ verlassen habe. Er sei von vier Polizisten, die mit Motorrädern unterwegs gewesen seien, angehalten und gefoltert worden (vgl. SEM-act. (...) -26/14 F66 f., S. 8). Während der Anhörung schilderte er, er sei K. _____ zum ersten Mal im Parteihaus der HDP in L. _____ begegnet. K. _____ sei dort mit vier anderen Polizisten im ersten Stockwerk gewesen, als er vom dritten Stockwerk heruntergekommen sei. Sie hätten ihn schwer geschlagen (vgl. SEM-act. (...) -31/25 F68 f.).

D-7662/2024 Seite 24 Abgesehen davon, dass die Angaben dazu, wie er die «Bekanntschaft» mit K. _____ machte (von vier Polizisten auf Motorrädern angehalten bzw. im ersten Stock des Parteihauses von K. _____ und vier Polizisten angegriffen), voneinander abweichen, relativiert der Beschwerdeführer seine Aussage in der EB, er sei von diesem «drangenommen worden», wenn er in J. _____ gewesen sei, dahingehend, dass er ihm gemäss seinen Aussagen in der Anhörung «nur» zweimal begegnet sei (einmal vor dreieinhalb Jahren, zum zweiten Mal bei der Verkehrskontrolle im (...) 2023; vgl. SEM-act. (...) -26/14 F66 S. 7 f., (...) -31/25 F83). Unbesehen der Unstimmigkeiten in den Aussagen des Beschwerdeführers ist festzustellen, dass ein ungefähr im September 2020 erfolgter polizeilicher Übergriff auf ihn weder sachlich noch zeitlich kausal für seine im Januar 2024 erfolgte Ausreise aus der Türkei wäre.

E. 5.4.4

Im Rahmen der EB führte der Beschwerdeführer aus, als er in G. _____ gewesen sei, seien I. _____ und K. _____ einmal zusammen mit ihren Hunden zu ihm gekommen. Er habe zwei kleine Welpen gehabt. Mit der Behauptung, dass auch seine Hunde Terroristen werden könnten, hätten sie seine Welpen durch ihre Hunde umbringen lassen (vgl. SEM-act. (...) -26/14 F66 S. 8). In der Anhörung schilderte er, als er mit seinen zwei kleinen Hunden in G. _____ gewesen sei, sei I. _____ mit seinen Polizisten gekommen.

Einer sei ins Haus gekommen und habe die Türe geöffnet, worauf die anderen mit ihren Hunden ins Haus eingedrungen seien. Sie hätten die beiden Polizeihunde losgelassen und ihn gepackt, sodass er knien müsse. Sie hätten seinen Kopf festgehalten und sein Gesicht gegen die Hunde gerichtet, damit er sehen müsse, wie seine Hunde getötet worden seien (vgl. SEM-act. (...) -31/25 F79). Die Angabe des Beschwerdeführers, K. _____ sei zusammen mit I. _____ zum Haus in G. _____ gekommen, lässt sich nicht mit seiner Aussage in der Anhörung in Einklang bringen, gemäss welcher er K. _____ insgesamt zweimal begegnet sei (vgl. E. 5.4.3). Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass K. _____ gemäss den Aussagen des Beschwerdeführers in (...) und nicht in G. _____ Dienst tut. In der EB gab er an, K. _____ sei Stellvertreter des Polizeichefs von (...), manchmal sei er zuständig für die Abteilung Terrorbekämpfung, manchmal für die Abteilung Sicherheitspolizei (vgl. SEM-act. (...) -26/14 F66 S. 9). Im Rahmen der Anhörung bestätigte er, dass K. _____ in (...) ein Vorgesetzter und bei der Antiterrorabteilung eingesetzt beziehungsweise zuständig für die Abteilung zur Bekämpfung des Terrors von (...) sei (vgl. SEM-act. (...) -31/25

D-7662/2024 Seite 25 F69, F149). Den von ihm eingereichten Beweismitteln ist indessen zu entnehmen, dass K. _____ im Jahr 2023 auf dem Polizeirevier von J. _____ tätig war (vgl. SEM-act. (...) -24/- ID-Nr. 017 und 022 sowie (...) -52/6), was ebenso wenig dafür spricht, dass er an Polizeiaktionen in G. _____ beteiligt gewesen sein soll. Im Übrigen stimmen seine Aussagen zur Funktion K. _____ bei der Polizei nicht mit denjenigen auf den eingereichten Beweismitteln überein. Des Weiteren lassen sich seine Aussagen, er habe sich in den letzten drei Jahren vor seiner Ausreise vor allem im Haus seines Onkels in G. _____ aufgehalten, nicht mit dem von ihm geschilderten grossen Interesse, das der dortige Polizeichef (I. _____) an ihm gehabt haben soll, vereinbaren. Im Rahmen der Schilderung seiner Erlebnisse gab der Beschwerdeführer an, er habe sich jeweils nach G. _____ begeben, nachdem er misshandelt worden sei, damit seine Familie die Spuren der erlittenen Verletzungen nicht bemerkt habe. Hätte der dortige Polizeichef tatsächlich seine Mitarbeitenden und auch die Gendarmen auf ihn angesetzt, und wäre er in G. _____ zusätzlich behelligt und misshandelt worden, hätte er an einem Ort Zuflucht gesucht, an dem er sich nicht im Machtbereich eines seiner angeblichen Peiniger befunden hätte und nicht mit zusätzlichen Misshandlungen hätte rechnen müssen.

E. 5.4.5

Als er in G. _____ gewesen sei – so der Beschwerdeführer weiter – sei er eines Abends zum Fischen gegangen. Er habe sich in der Nacht in sein Zelt begeben, um sich zu erholen. Zirka eine halbe Stunde später seien Personen in Zivil gekommen, die mit seinem Angelgerät sein Zelt zerstört hätten. Sie hätten Stiefel angehabt, welche Polizisten tragen würden. Sie hätten gegen Kurden und ihre Werte sowie gegen seine Mutter geschimpft und gesagt, sie würden die ehrlosen «PKKler» umbringen. Sie hätten ihn ins Gesicht getreten, er sei blutverschmiert gewesen und habe acht Zähne verloren. Ein Mann und dessen Sohn hätten ihn ins Spital gebracht. Zirka sieben oder zehn Tage später habe er einen Suizidversuch begangen (vgl. SEM-act. (...) -31/25 F73–F75, F143 f.). Gemäss seinen Angaben in der EB dürfte der Beschwerdeführer im (...) 2023 versucht haben, sich das Leben zu nehmen, während er sich in einer Psychotherapie befand (vgl. SEM-act. (...) -26/14 F67 S. 9). Seinen Angaben ist nicht zu entnehmen, wer die Angreifer waren, die ihn zirka eine Woche zuvor derart traktierten, dass er in ein Spital verbracht werden musste. Seine Vermutung, die Angreifer seien Polizisten gewesen, weil sie sandfarbene

Stiefel getragen hätten wie sie Polizisten tragen würden, lässt nicht den Schluss zu, dass es sich tatsächlich um Polizisten handelte. Aus den Aussagen des Beschwerdeführers geht nicht hervor, dass seine Familie

D-7662/2024 Seite 26 oder er wegen des Überfalls auf ihn und der dabei erlittenen Verletzungen Anzeige erstatteten. Da er zuerst ins staatliche Krankenhaus von G. _____ und von dort nach B. _____ in das besser ausgestattete Pri- vatkrankenhaus «(...)» gebracht worden sei, ist davon auszugehen, dass aufgrund der Schwere der Verletzungen eines der Krankenhäuser bei den Sicherheitsbehörden hätte Meldung erstatten müssen. Weshalb keine Mit- teilung an die Behörden erfolgte, bleibt im Unklaren. Den türkischen Poli- zei- und Justizbehörden kann angesichts dieser Ausgangslage nicht ange- lastet werden, sie hätten bei Meldung des Angriffs auf den Beschwerdefüh- rer keine Ermittlungen aufgenommen, um die Täterschaft zu ermitteln.

E. 5.4.6

Der Beschwerdeführer machte in der Anhörung geltend, sein Vater und er hätten T. _____, der aus politischen Gründen (...) Jahre im Ge- fängnis gewesen sei, bei seiner Entlassung aus dem Gefängnis abgeholt. Mit ungefähr 19 Fahrzeugen, in denen die Verwandten von T. _____ ge- sessen seien, hätten sie in (...) essen gehen wollen. T. _____ sei zusam- men mit seinem Freund U. _____ und ihm in seinem Wagen unterwegs gewesen. Sie seien angehalten und kontrolliert worden. Nachdem sie (die Polizisten) festgestellt hätten, dass T. _____ im Gefängnis gewesen sei, hätten sie ihn auf den Posten mitnehmen wollen. Als er (der Beschwerde- führer) sich dagegen ausgesprochen habe, seien U. _____ und er zu- sammengeschlagen und alle drei auf den Posten mitgenommen worden. Nachdem die Anwälte eingeschaltet worden und die 19 anderen Fahr- zeuge vor den Posten gefahren seien, seien sie freigelassen worden (vgl. SEM-act. (...) -31/25 F78). Insoweit in der Beschwerde geltend gemacht wird, «sie» seien froh gewe- sen, dass sein Freund T. _____ aus dem Gefängnis entlassen worden sei, ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer kaum mit ihm befreundet gewesen sein kann, da er angesichts der angegebenen Haftdauer bereits vor seiner Geburt inhaftiert worden sein müsste. Es erschliesst sich auch nicht, weshalb der Freigelassene – nicht aber der Vater des Beschwerde- führers – ausgerechnet in das Fahrzeug des Beschwerdeführers gestiegen sein sollte, wenn zahlreiche seiner Verwandten – alle anderen Fahrzeuge seien in F. _____ zugelassen worden – von weither angereist seien, um ihn vom Gefängnis abzuholen. Nicht nachvollziehbar ist auch, weshalb der Beschwerdeführer keine Anzeige erstattet haben sollte, seien doch An- wälte und zahlreiche Drittpersonen zum Polizeiposten gekommen, welche die Spuren der von ihm geltend gemachten Gewalt (er sei sehr zusammen- geschlagen worden, sie hätten viel Gewalt angewandt; vgl. SEM-act. (...) - 31/25 F78) gesehen haben müssten und hätten bezeugen können.

D-7662/2024 Seite 27

E. 5.4.7

In der EB sagte der Beschwerdeführer, er sei am (...) 2023 bei einer Operation in G. _____ festgenommen worden. Er sei zu Staatsanwalt P. _____ – wenn er über sein Gespräch mit dem Staatsanwalt spräche, würde die Zeit dafür nicht ausreichen – und anschliessend ins Gefängnis von (...) gebracht worden, wo er unmenschlich behandelt worden sei. In seiner Zelle habe es viele Insekten gehabt, manchmal habe es nur trocke- nes Brot zum Essen gegeben und er sei auf Anweisung des Staatsanwalts von den Aufsehern in

eine «Gummizelle» gebracht worden, in der er miss- handelt worden sei. Nach Erhalt der Anklageschrift wegen des Vorfalls bei der Verkehrskontrolle habe der Oberstaatsanwalt entschieden, dass er am (...) 2023 per Videoschaltung aus dem Gefängnis angehört werde. Am glei- chen Tag sei er auf Anordnung des Oberstaatsanwalts freigelassen worden (vgl. SEM-act. (...) -26/14 F69). In der Anhörung schilderte er, er sei am (...) 2023 zuhause in G. _____ festgenommen und zum Staatsanwalt nach (...) gebracht worden. Er sei nur zwei Minuten in dessen Zimmer gewesen und danach ins Gefängnis gebracht worden. Er sei in eine Zelle gebracht worden, in der er 73 Tage lang gewesen sei. Er sei dreimal täglich geschla- gen worden. Er habe politische Parolen ausgerufen, die politischen Insas- sen hätten in diesem Moment gegen die Türen geklopft. Für die Schläge sei er in den Raum gebracht worden, der mit Schaumstoff ausgelegt ge- wesen sei. Dort sei er ausser im Kopfbereich überall geschlagen und ver- letzt worden. Als seine Anwältin zu ihm gelassen worden sei, habe sie seine gebrochene Hand fotografiert und Anzeige erstattet. Wegen seiner verletzten Hand sei er in zwei Spitäler gebracht worden, eine nötige Ope- ration sei jedoch nicht durchgeführt worden (vgl. SEM-act. (...) -31/25 F127 f.). Gemäss den eingereichten Beweismitteln wurde der Beschwerdeführer am (...) 2023 im Anschluss an eine Routinekontrolle des Strassenverkehrs auf das Polizeirevier von J. _____ gebracht, weil er bei der Kontrolle nicht kooperierte und einen Polizisten tätlich angriff. Auf dem Revier wurde fest- gestellt, dass nach ihm nicht gefahndet werde, weshalb er nach Erledigung der Formalitäten freigelassen wurde (vgl. SEM-act. (...) -24/- ID-Nr. 018 und (...) -52/6). Aufgrund dieses Sachverhalts erscheint nicht nachvollzieh- bar, weshalb der Beschwerdeführer bereits am folgenden Tag in G. _____ festgenommen worden sein soll. Diesbezüglich stehen auch seine vorstehend wiedergegebenen Aussagen, er sei nach G. _____ zu Staatsanwalt P. _____ gebracht worden, in dessen Büro er nur zwei Mi- nuten gewesen sei, beziehungsweise, die Zeit der EB würde nicht ausrei- chen, falls er über das Gespräch mit dem Staatsanwalt sprechen würde, im Widerspruch zueinander. Die Angaben, die der Beschwerdeführer zur

D-7662/2024 Seite 28 erlittenen Untersuchungshaft machte, sind zwar teilweise ausführlich und anschaulich, wirken aber insgesamt überzeichnet. Angesichts des ihm zur Last gelegten Vergehens (Hinderung einer Amtshandlung und leichte Kör- perverletzung) erscheinen die Aussagen des Beschwerdeführers, er sei dreimal täglich geschlagen worden, übertrieben. So machte er in der An- hörung geltend, er sei am Rücken verletzt worden («es sei schief»; vgl. SEM-act. (...) -31/25 F128 und die dazu eingereichte Fotografie [SEM-act. (...) -24/- ID-Nr. 025]), während dem medizinischen Bericht vom 21. Feb- ruar 2024 zu entnehmen ist, dass er unter einer «(...)» ((...), zurückzufüh- ren auf Nervenschäden oder muskuläre Dysbalancen) leidet (vgl. SEM-act. (...) -25/7). Der Beschwerdeführer reichte zwar zahlreiche Beweismittel zum gegen ihn von der Staatsanwaltschaft D. _____ eingeleiteten Ermitt- lungs- und Gerichtsverfahren, nicht aber zur von ihm geltend gemachten Untersuchungshaft, die vom (...) bis zum (...) 2023 gedauert habe (vgl. SEM-act. (...) -31/25 F113), ein.

E. 5.5

Zusammenfassend ist unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägun- gen davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer neben seiner Ar- beitstätigkeit im (...) an einigen Aktionen der HDP beteiligte, für die er Sym- pathien hegte. Angesichts seiner Schilderungen in den beiden Befragun- gen durch das SEM ist nicht auszuschliessen, dass er bei beziehungs- weise im Anschluss an einzelne Aktionen Opfer von Polizeigewalt wurde. Das von ihm

geschilderte Ausmass und die Häufigkeit der erlittenen Übergriffe sind indessen zu bezweifeln. Ebenso zu bezweifeln ist angesichts seines Profils und seines Verhaltens das von ihm geltend gemachte starke Interesse, das I._____ und K._____ an seiner Person gehabt haben sollen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Asylgewährung nicht der Genugtuung für in der Vergangenheit erlittenes Unrecht, sondern dem Schutz vor künftiger Verfolgung dient (vgl. etwas das Urteil des BVGer E-2426/2020 vom 5. Juni 2024 E. 7.1; WALTER KÄLIN, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a. M. 1990, S. 127). Fehlbares Verhalten einzelner Beamter kann zudem nicht generell dem türkischen Staat angelastet werden (vgl. Urteil des BVGer D-2312/2022 vom 24. Mai 2024 E. 7.2). Das Bundesverwaltungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, die Türkei verfüge über eine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur (vgl. Urteile des BVGer E-1577/2024 vom 17. April 2025 E. 5.1.2 und 5.1.3, E-150/2024 vom 18. Januar 2024 E. 6.2.1), die in der Lage und willens ist, ihre Bürger vor gemeinrechtlichen Übergriffen Dritter – auch vor fehlbarem Verhalten einzelner Beamter – zu schützen. Das

D-7662/2024 Seite 29 Vorbringen des Beschwerdeführers, ein Anwalt habe ihm gesagt, es bringe nichts, einen Sicherheitsbeamten anzuzeigen, und seine Einschätzung, eine Anzeigeerstattung «würde einem Tod gleichkommen» (vgl. SEM-act. (...) -31/25 F100 f.), vermag mithin nicht zu überzeugen.

E. 5.6

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in den im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eingereichten Eingaben und Beweismittel im Einzelnen einzugehen, da sie an der vorgenommenen Würdigung des Sachverhalts nichts zu ändern vermögen. Das SEM hat zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab, verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 7.2

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.3.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 7.3.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem

D-7662/2024 Seite 30 Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; ebenso Art. 33 Abs. 1 FK). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3.3

Die Vorinstanz weist in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in die Türkei ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 7.3.4

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in die Türkei dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste er eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies gelingt ihm unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen zur Flüchtlingseigenschaft nicht. Unter Hinweis auf die vorstehend vorgenommene Würdigung seiner Vorbringen ist nicht anzunehmen, dass er in der Türkei in Rahmen des aufgrund Verhinderung einer Amtshandlung und leichter Körperverletzung hängigen gemeinrechtlichen Strafverfahrens zu einer unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe verurteilt oder Folter beziehungsweise einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt wird. Die Anordnungen der (...). Strafkammer des Amtsgerichts in D. _____ (Einhaltung der Krankenakten, Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit, Ernennung eines Beistands) lassen auch nicht erwarten, dass das Strafverfahren nicht fair geführt wird. Die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

D-7662/2024 Seite 31

E. 7.3.5

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinn der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme anzuordnen.

E. 7.4.2

Nach konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist in der Türkei nicht auf dem ganzen Staatsgebiet von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen auszugehen, dies auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie (vgl. Referenzurteil des BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 13.2).

E. 7.4.3

Der Beschwerdeführer verfügt über eine gute schulische und berufliche Ausbildung sowie Berufserfahrung im Betrieb seines Onkels (...) (vgl. SEM-act. (...) -26/14 F14–F21). In seinem Heimatland hat er ein solides soziales Beziehungsnetz, seine Eltern und seine Geschwister leben in B._____, seine beiden Onkel leben ebenso in der Türkei (vgl. SEM-act. (...) -26/14 F23–F30). Gemäss seinen Angaben wohnte er seit 1996 zusammen mit seinen Eltern und Geschwistern in B._____, die letzten drei Jahre vor seiner Ausreise habe er mehrheitlich im Haus seines Onkels in G._____ gewohnt (vgl. SEM-act. (...) -26/14 F8–F13). Es ist davon auszugehen, dass er nach seiner Rückkehr in die Türkei bei seinen Verwandten zumindest vorübergehend über eine gesicherte Wohnsituation verfügt und bei Bedarf auf deren Unterstützung zurückgreifen kann. Aufgrund seiner beruflichen Erfahrung dürfte es ihm gelingen, sich erneut eine wirtschaftliche Existenzgrundlage zu schaffen, soweit es seine gesundheitliche Verfassung erlauben wird. Die bei ihm diagnostizierten gesundheitlichen Probleme – (...), psychische und (...), (...)/ vgl. Austrittsbericht des Psychiatrischen (...) vom (...) 2025) – stehen einer Rückkehr in die Türkei nicht entgegen, da das dortige Gesundheitssystem insbesondere in den grösseren Städten europäischem Standard entspricht (vgl. Urteile des BVGer D-7122/2024 vom 19. Dezember 2024 E. 5.2 und D-2059/2024 vom 15. Mai 2024 E. 6) und er gemäss den Angaben seines Bruders vor der (...). Strafkammer des Amtsgerichts in D._____ vom (...) 2024 mehrmals in der psychiatrischen Klinik in (...) behandelt wurde (vgl. SEM-act. (...) -24/- ID-Nr. 027 und (...) -52/6).

D-7662/2024 Seite 32

E. 7.4.4

Gemäss den Ausführungen in den eingereichten ärztlichen Berichten wurde der Beschwerdeführer während seines bisherigen Aufenthalts in der Schweiz zwischen dem (...) 2024 und dem (...) 2025 mehrere Male im Psychiatrischen (...) stationär aufgenommen. Dem Austrittsbericht vom (...) 2025 ist zu entnehmen, dass er am (...) 2025 zuerst freiwillig, später mittels fürsorglicher Unterbringung aufgenommen worden sei. Bei Eintritt sei er in einem psychisch stark instabilen Zustand mit (...) gewesen. Bereits am folgenden Tag sei es zu einem massiven aggressiven Vorfall gekommen, bei dem aufgrund akuter Eigen- und Fremdgefährdung die Polizei beigezogen werden

müssen. Er sei ins Isolationszimmer gebracht und unter Zwang zurückbehalten worden. Unter medikamentöser Therapie habe sich eine langsame psychische Stabilisierung gezeigt. Eine psychotische Symptomatik habe nicht durchgehend bestanden, aber sein Verhalten sei über mehrere Tage schwer einschätzbar gewesen, mit wiederkehrenden appellativen und manipulativen Mustern. Ab dem (...) 2025 sei er zunehmend ruhig gewesen und habe sich klar von Eigen- oder Fremdgefährdung distanziert. Die Indikation für eine weitere stationäre Behandlung sei seitens der Klinik verneint worden, da kein therapeutischer Nutzen mehr ersichtlich gewesen und die Behandlung durch das zunehmend fordernde Verhalten erschwert worden sei. Aufgrund des Vorfalls vom (...) 2025 sei er in die interne Sperrliste der Akutstation aufgenommen worden. Eine erneute Aufnahme sei ausschliesslich unter fürsorglicher Unterbringung im Intensiv- oder Isolationszimmer möglich. Der psychischen Erkrankung des Beschwerdeführers ist im Rahmen der Vorbereitung des Wegweisungsvollzugs und während der Durchführung desselben Rechnung zu tragen. Gemäss den Angaben, die sein Bruder vor der (...) Strafkammer des Amtsgerichts in D._____ machte, war er bereits mehrmals in der psychiatrischen Klinik in (...) und habe sich zur Behandlung seiner psychischen Erkrankung ins Ausland begeben (vgl. SEM-act. (...) -24/- ID-Nr. 027 und (...) -52/6). Wie bereits vorstehend festgehalten, sind die psychischen Beschwerden des Beschwerdeführers in seinem Heimatland im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten behandelbar. Die Behandlungsmöglichkeiten sind in den grossen Städten wie B._____ vielfältiger, als in abgelegenen ländlichen Gegenden. Bei entsprechender Vorbereitung in Rücksprache mit den ihn behandelnden Fachpersonen stehen seine psychischen Erkrankungen einer Rückkehr in die Türkei nicht entgegen.

E. 7.4.5

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nicht als unzumutbar.

D-7662/2024 Seite 33

E. 7.4.6

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaats die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 47 Abs. 1 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12). Der Vollzug der Wegweisung ist als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.5

Zusammenfassend ergibt sich, dass das SEM den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet hat. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 8.1

In der Beschwerde wird zum Antrag auf Rückweisung der Sache an das SEM ausgeführt, das SEM habe insbesondere nicht genügend geprüft, ob er aufgrund seines Onkels H._____ einer Reflexverfolgung ausgesetzt sei. Bei der Prüfung der Frage der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen habe sich das SEM nur auf die Beweismittel gestützt und seine Aussagen nicht berücksichtigt. Das SEM habe auch seinen Gesundheitszustand nicht genügend in die Prüfung des Asylgesuchs einbezogen.

E. 8.2

Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung hat sich das SEM mit der Frage, ob dem Beschwerdeführer in der Türkei eine Reflexverfolgung wegen seiner beiden (ehemals) politisch aktiven Onkel drohe, rechtsgenüßlich auseinandergesetzt. Es hat begründet, weshalb es davon ausgehe, ihm drohe aufgrund der früheren politischen Aktivitäten seines Onkels H._____ keine Verfolgung (vgl. Abschn. II Ziff. 2.a. der angefochtenen Verfügung).

E. 8.3

Das SEM ist in der angefochtenen Verfügung auf die wesentlichen Aussagen des Beschwerdeführers eingegangen. So hat es sich mit der Be- weismitteileingabe seiner Rechtsvertretung vom 16. April 2024 und darin enthaltenen Bemerkungen, seinen Vorbringen zu den politischen Tätigkei- ten seiner Onkel und einer möglichen Reflexverfolgung, seinen Aussagen zu seinen politischen Tätigkeiten seit dem Jahr 2018 und der von ihm ge- äusserten Befürchtung, bei einer Rückkehr in die Türkei eine lange Ge- fängnisstrafe verbüssen zu müssen oder umgebracht zu werden, und sei- nen Aussagen bezüglich der Abholung von T._____ vom Gefängnis und der Strassenblockade vom (...) 2023 rechtsgenüßlich auseinandergesetzt.

E. 8.4

Schliesslich hat sich das SEM in der angefochtenen Verfügung – zwar kurz – zu den gesundheitlichen Problemen des Beschwerdeführers

D-7662/2024 Seite 34 geäussert. Ihm ist es möglich gewesen, sich zur vom SEM vertretenen Auf- fassung, dass seine gesundheitlichen Probleme (weiterhin) in der Türkei behandelt werden könnten, zu äussern und neuere ärztliche Berichte ein- zureichen.

E. 8.5

Da der rechtserhebliche Sachverhalt als erstellt zu erachten ist, das SEM sich mit den wesentlichen Vorbringen des Beschwerdeführers ausei- nandergesetzt und seine Verfügung rechtsgenüßlich begründet hat, ist der Subeventualantrag, die Sache sei an das SEM zurückzuweisen, abzuwei- sen.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerde- führer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Zwischenverfügung vom 12. Dezem- ber 2024 gutgeheissen wurde und sich an den Voraussetzungen dazu nichts geändert hat, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 11.1

Nachdem dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtsverbei- ständung gewährt wurde, ist MLaw Anja Roth ein amtliches Honorar aus- zurichten.

E. 11.2

Mit Zwischenverfügung vom 12. Dezember 2024 war darauf aufmerksam gemacht worden, dass bei amtlicher Vertretung in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 100.– bis Fr. 150.– für nicht-anwaltliche Vertreterinnen ausgegangen (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). und nur der notwendige Aufwand entschädigt wird (vgl. Art. 8 Abs. 2 VGKE).

E. 11.3

Die Rechtsbeiständin hat keine Kostennote eingereicht, weshalb das amtliche Honorar aufgrund der Akten zu bestimmen ist (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Da MLaw Shirin Fallahpour erst ab dem 23. Dezember 2024 als amtliche Rechtsbeiständin eingesetzt wurde, ist ausschliesslich der den Rechtsbeiständigen ab diesem Datum entstandene notwendige Aufwand zu entschädigen. Mangels anderslautender Stellungnahme ist davon

D-7662/2024 Seite 35 auszugehen, dass der Anspruch auf das Honorar der ersten amtlichen Rechtsbeiständin (MLaw Shirin Fallahpour) an die aktuelle Rechtsbeiständin (MLaw Anja Roth) abgetreten worden ist. Ausgehend von der Durchsicht der Verfahrensakten, der Kenntnisnahme der Korrespondenz, den beiden Eingaben vom 15. April und 24. September 2025 und den entstandenen Barauslagen erscheint ein Honorar von insgesamt Fr. 400.– (inkl. Auslagen) angemessen. Dieser Betrag ist der amtlich eingesetzten Rechtsbeiständin vom Bundesverwaltungsgericht zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

D-7662/2024 Seite 36

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.